

Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)

Landesverband Berlin im Deutschen Beamtenbund (DBB)

Satzung sowie Geschäfts- und Wahlordnung

Inhaltsverzeichnis

Satzung

| | |
|---|---|
| I. Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes (§1 - §5) | 2 |
| II. Mitglieder, Ehrenmitglieder, Beitrag und Geschäftsjahr (§6 - §11)..... | 2 |
| III. Gliederung des Verbandes (§12 - §16) | 3 |
| IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Inkrafttreten der Satzung (§17 - §19) . | 4 |

Geschäfts- und Wahlordnung

| | |
|---|----|
| I. Allgemeines (§1 - §3)..... | 6 |
| II. Pflichten und Rechte aller Mitglieder (§4)..... | 6 |
| III. Der Vorstand (§5 - §11)..... | 6 |
| IV. Ausschüsse (§12) | 8 |
| V. Mitgliederversammlungen (§13) | 8 |
| VI. Hauptversammlungen (§14 - §15) | 8 |
| VII. Wahlordnung (§16 - §18) | 9 |
| VIII. Der Beschwerdeausschuss (§19)..... | 10 |
| IX. Inkrafttreten (§20)..... | 11 |

Satzung

I. Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes

§ 1

Die Berufsorganisation der Lehrerinnen und Lehrer an den Realschulen innerhalb der Berliner Schule führt den Namen „Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)“.

§ 2

Der Verband ist Landesorganisation des Bundesverbandes Deutscher Realschullehrer (VDR) und gehört kooperativ dem Deutschen Beamtenbund (DBB), Landesverband Berlin e.V. an. Das Ausscheiden aus dem Bundesverband bzw. aus dem Deutschen Beamtenbund kann nur von einer Hauptversammlung des Landesverbandes (§ 15) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 3

Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 4

Der Verband hat die Aufgabe,

- ⊕ die Realschule als eine eigenständige deutsche Schule zu fördern,
- ⊕ den zuständigen Behörden in allen Fragen der Realschule uneigennützig zu dienen,
- ⊕ ständig Erfahrungen für schulpraktische Vorschläge zu sammeln und den verantwortlichen Stellen zuzuleiten, durch welche die Leistungsfähigkeit der Realschule gesteigert werden kann,
- ⊕ die wissenschaftliche und pädagogische Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern,
- ⊕ für die gründliche wissenschaftliche und schulpraktische Ausbildung der Lehrer an den Realschulen einzutreten,
- ⊕ sich für den Ausbau der Realschulen nachmodernsten Grundsätzen an allen geeigneten Gremien zu verwenden und
- ⊕ für die schulische und besoldungspolitischen Interessen aller seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden sich mit Nachdruck einzusetzen und ihnen gegebenenfalls Rechtsschutz zu gewähren.

§ 5

Der Verband verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er arbeitet in demokratischen Formen nach der von der Hauptversammlung (§ 15) beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnung.

II. Mitglieder, Ehrenmitglieder, Beitrag und Geschäftsjahr

§ 6

Mitglieder des Verbandes können alle Lehrer, Lehrerinnen und Anwärter der Realschule werden, die an dieser Schulform tätig sind oder waren. Die Mitgliedschaft im Verband kann auch von den Hinterbliebenen dieser Lehrperson und von allen im Berliner Schuldienst stehenden Lehrern und Erziehern erworben werden, die bereit sind, für die in § 4 dieser Satzung bezeichnete Aufgabe des Verbandes einzutreten.

§ 7

1. Der Beitritt zum Verband erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

- Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Widerspruch beim Beschwerdeausschuss (§ 16) zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 8

Die Hauptversammlung kann einen ehemaligen Vorsitzenden des Landesverbandes zum Ehrenvorsitzenden und verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Ehrenvorsitzende wird zu allen Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes eingeladen und kann an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

- Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand einzureichen ist. Der Beitrag für das laufende Vierteljahr ist voll zu zahlen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied in der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstande ist und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Mahnung die Beiträge bezahlt hat.
- Der Ausschluss aus dem Verband kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt oder sich offenkundig gegen die Interessen und das Ansehen des Berufs und des Verbands vergeht.
- Gegen die Streichung (Ziffer 3) und den Ausschluss (Ziffer 4) steht dem Mitglied die Berufung an den Beschwerdeausschuss (§ 16) zu, der endgültig entscheidet.
- Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 10

- Die Beiträge werden von der Hauptversammlung (§ 15) festgesetzt. Sie sind monatlich im Voraus über die Vertrauensleute an den einzelnen Schulen oder direkt an den Kassenwart zu zahlen.
- Bei außerordentlichem Geldbedarf kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eine entsprechende einmalige Umlage erhoben werden.
- Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11

- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Zur Prüfung der Jahresabrechnungen wählt die Hauptversammlung für die Dauer der dreijährigen Amtsdauer des Landesvorstandes zwei Kassenprüfer. Sie sind Verbandsmitglieder, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Die Verbandskasse ist alljährlich zum Schluss des Geschäftsjahres und einmal im Laufe desselben zu prüfen.
Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Hauptversammlung alljährlich mitzuteilen. Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Entlastung des Kassenführers.

III. Gliederung des Verbandes

§ 12

Organe des Vorstandes sind:

- Der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Hauptversammlung,
- der Beschwerdeausschuss.

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. Dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b. Dem Schriftführer,
 - c. Dem Kassenwart,
 - d. Und den Referatsleitern.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden alle drei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:
 - a. Die Bezirksobleute,
 - b. Die für besondere Aufgaben des Verbandes berufenen Sacharbeiter,
 - c. Die Leiter von Ausschüssen, die für einzelne Zweige der Verbandsarbeit eingerichtet worden sind.

Der Leiter des Beschwerdeausschusses (§ 16) ist nicht Mitglied des Vorstandes.
5. Die in Ziffer 4 bezeichneten Bezirksobleute werden von den Bezirken dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung in ihrem Amt bestätigt.
6. Die in Ziffer 4 bezeichneten Sachbearbeiter und Leiter von Ausschüssen werden nach Maßgabe der Geschäfts- und Wahlordnung berufen und sind der Hauptversammlung zu benennen.
7. Das Nähere über die Wahl des Vorstandes und seine Geschäftsordnung regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandes.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung dient - möglichst im Anschluss an ein Referat - der freien Aussprache über wissenschaftliche, pädagogische und schulpolitische Themen sowie der Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit des Vorstandes. Sie kann auch eine öffentliche Kundgebung sein, zu der Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu dringenden schulpolitischen Fragen Beschlüsse fassen und dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 15

1. Das höchste beschließende Organ des Verbandes ist die Hauptversammlung. Sie wird alljährlich innerhalb der ersten beiden Monate einberufen.
2. In jeder dieser Hauptversammlungen erstattet der Vorstand einen Bericht über die Arbeit des letzten Jahres, einen Kassenbericht. Sie befindet über Entlastung des Kassenführers.
3. Im Bedarfsfall kann vom Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§ 16

Der Beschwerdeausschuss des Verbandes besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Für den gleichen Zeitraum wählt die Hauptversammlung je einen Vertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und ihre Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Alle Nähere ergibt sich aus der Geschäfts- und Wahlordnung.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Inkrafttreten der Satzung

§ 17

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand des Verbandes oder von mindestens 10 Mitgliedern beantragt werden.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit.

§ 18

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Hauptversammlung, die vier Wochen vorher mit dieser Tagesordnung einberufen worden ist. Sollte in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend sein, muss in einer zweiten Versammlung, die frühestens drei Wochen nach der ersten Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung und mit dem Hinweis einberufen wird, dass diese zweite Hauptversammlung unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, über die Auflösung des Verbandes entschieden werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
3. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung.

§ 19

Diese Satzung tritt in geänderter Form mit dem 01.01.1976 in Kraft.

Geschäfts- und Wahlordnung

I. Allgemeines

§ 1

Alle Arbeiten des Verbandes vollziehen sich unter Beachtung demokratischer Grundsätze und parlamentarischer Gepflogenheiten.

§ 2

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Alle Einsprüche, Beschwerden und Berufungen müssen innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides bei dem zuständigen Verbandsorgan geltend gemacht werden.

II. Pflichten und Rechte aller Mitglieder

§ 4

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt in den Verband, die Satzung, die Geschäfts- und Wahlordnung und alle Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen und bestrebt zu sein, für eine Weiterentwicklung des Verbandes und für die Erreichung seiner Aufgaben zu wirken.
2. Die Mitglieder sind gehalten, jeden Amts- und Wohnungswechsel dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Rechtsschutz wird den Mitgliedern nach vorheriger Beratung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Verbandes durch den Deutschen Beamtenbund - Landesverband Berlin e.V. - im Rahmen seiner Rechtsschutzordnung gewährt, solange der Verband kooperatives Mitglied dieses Bundes ist.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Verbandsorganen ist ehrenamtlich. Für ihre Aufwendungen an Zeit, Fahrgeld, Zehrgeld usw. kann ihnen für jede Sitzung bzw. für einen bestimmten Zeitraum eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem 1. Vorsitzenden.

III. Der Vorstand

§ 5

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und nach außen. Er beruft die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Hauptversammlungen ein und leitet sie. Er erledigt den laufenden Geschäftsverkehr, unterzeichnet im Namen des Verbandes und führt Verhandlungen, sofern er nicht andere Mitglieder des Vorstandes dazu ermächtigt.
2. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand gibt im Rahmen oder in Ergänzung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen dem 1. Vorsitzenden die Weisungen für die laufende Verbandsarbeit.
4. Der 1. Vorsitzende muss den geschäftsführenden Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens viermal, den erweiterten Vorstand mindestens einmal einberufen. Dem Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes auf Einberufung einer Vorstandssit-

zung hat der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrages stattzugeben.

§ 6

Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der 1. bzw. 2. Vorsitzende - anwesend sind.

§ 7

Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen des Vorstandes, der Mitglieder- und Hauptversammlungen Niederschriften an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Er kann mit der Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs in bestimmten Fällen vom Vorsitzenden beauftragt werden.

§ 8

1. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste und verwaltet die Verbandskasse. Ausgaben für den Verband kann er bis zur Höhe von 300,--DM im Einzelfall selbstständig anweisen. Bei höheren Beträgen bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, sofern diese Beträge nicht durch die Zugehörigkeit zu Dachorganisationen zwangsläufig bedingt oder in Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen erforderlich sind.
2. Zu Rechtsgeschäften, die den Verband gegenüber Dritten vermögensrechtlich verpflichten sollen, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Unterschriftsleistung für einen derartigen Vertrag muss der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vollziehen, das bei der Beschlussfassung vom Vorstand bestimmt wird.

§ 9

Den Beisitzern können vom geschäftsführenden Vorstand mit ihrem Einverständnis besondere Verbandsaufgaben übertragen werden.

§ 10

1. Für jeden Westberliner Verwaltungsbezirk ist ein Obmann vorzusehen, der in dem Verwaltungsbezirk tätig oder wohnhaft ist. Im Bedarfsfall kann auch ein Mitglied eines benachbarten Bezirkes als Obmann eingesetzt werden. Die Bezirksobleute werden von den Bezirken dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung in ihrem Amt bestätigt.
2. Werden gegen die Person oder die Arbeit eines Bezirksobmannes Einwendungen erhoben, so sind diese schriftlich dem Beschwerdeausschuss (§ 16 der Satzung) vorzulegen, der über die Einwendungen endgültig entscheidet.

§ 11

1. Für besondere Aufgaben der Verbandsarbeit (Recht, Presse usw.) kann der geschäftsführende Vorstand Sachbearbeiter berufen. Sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
2. Die Namen dieser Sachbearbeiter sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Werden gegen die Personen oder gegen die Arbeit eines Sachbearbeiters Einwendungen erhoben, so sind diese schriftlich dem Beschwerdeausschuss (§ 16 der Satzung) vorzulegen, der über die Einwendungen endgültig entscheidet.
3. Die Sachbearbeiter haben über ihre Tätigkeit am Schluss eines Geschäftsjahres - spätestens bis zum 15.04. eines jeden Jahres - dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.

IV. Ausschüsse

§ 12

1. Der Verband kann neben dem in § 16 der Satzung vorgesehenen Beschwerdeausschuss für einzelne Zweige der Verbandsarbeit besondere Ausschüsse bilden.
2. Die Einrichtung eines Ausschusses obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Ein Ausschuss muss eingerichtet werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.
3. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Leiter des Ausschusses, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Leiter des Ausschusses bzw. sein Stellvertreter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Sie sind der Mitgliederversammlung zu benennen. Einwendungen gegen die Person oder die Arbeit des Leiters eines Ausschusses bzw. seines Stellvertreters sind schriftlich beim Beschwerdeausschuss (§ 16 der Satzung) anzubringen, der über die Einwendungen endgültig entscheidet.
4. Bei der Meinungsbildung der Verbandsorgane, die sich auf besondere Belange eines Ausschusses erstreckt, muss der Ausschuss maßgeblich beteiligt sein.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen der Ausschüsse Vertreter zu entsenden, die dem Ausschuss nicht anzugehören brauchen. Die Ausschüsse berichten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs - spätestens bis zum 15.04. eines jeden Jahres - über ihre gesamte Tätigkeit an den geschäftsführenden Vorstand. Von besonderen Beschlüssen der Ausschüsse ist dem 1. Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen.

V. Mitgliederversammlungen

§ 13

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen nach Bedarf - mindestens dreimal im Laufe eines Geschäftsjahres - ein. Dem Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes oder dem Ersuchen von mindestens drei Bezirksobleuten auf Durchführung einer Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen zu entsprechen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, zu oder in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, soweit sie nicht die Satzung oder die Geschäfts- und Wahlordnung des Vorstandes betreffen.
3. Die Verhandlungsführung in der Mitgliederversammlung regelt sich nach § 15 dieser Ordnung.

VI. Hauptversammlungen

§ 14

1. Die Hauptversammlung ist das höchste beschließende Organ des Verbandes. Sie tagt innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres.
2. Im Bedarfsfall kann vom Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
3. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt einen Arbeitsbericht des Vorstandes, einen Kassenbericht des Kassenwarts und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung, setzt die Beiträge fest und führt alle drei Jahre die nach Satzung erforderlichen Wahlen durch. Sie sind mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die erst in der Hauptversammlung eingebracht werden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder als solche anerkannt werden.

§ 15

Für die Verhandlungsführung in der Hauptversammlung gelten folgende Grundsätze.

1. Debatteredner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
2. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann der Versammlungsleiter das Wort zur Erwiderung auch außer der Reihe erteilen.
3. Wer sich zur Geschäftsordnung meldet, erhält das Wort, sobald der entsprechende Redner seine Ausführungen beendet hat. Er darf jedoch nicht zur Sache sprechen.
4. Ist ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gestellt, so hat der Versammlungsleiter die Liste der noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Dann erhält vor der Entscheidung über den Antrag nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.
5. Bei Abstimmungen über mehrere Anträge zur gleichen Sache wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt, über Zusatzanträge daher vor dem Hauptantrag. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung über den Charakter des Antrages mit einfacher Mehrheit.
6. Alle Abstimmungen erfolgen - soweit die Satzung oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes vorschreiben - durch Handheben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Einsprüche von Mitgliedern gegen ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse sind unzulässig.

VII. Wahlordnung

§ 16

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Vorstand werden wie folgt geregelt:

1. In der letzten Mitgliederversammlung vor der Hauptversammlung wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlleiter und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern besteht.
2. Der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand zu den erforderlichen Sitzungen ein, um die Wahlvorschläge vorzubereiten, die der Hauptversammlung unterbreitet werden sollen.
3. Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Es darf an dessen freier Ausübung nicht gehindert werden.
4. Jedes Mitglied kann für die Wahl Kandidaten beim Wahlvorstand oder in der Hauptversammlung in Vorschlag bringen.
5. Die Kandidaten sollen bei der Wahl anwesend sein. Sind sie verhindert, muss ihr Einverständnis, eine etwaige Wahl anzunehmen, schriftlich vorliegen. Andernfalls sind sie von der Kandidatenliste zu streichen, sofern nicht die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit anderes beschließt.
6. Die Wahlhandlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Hauptversammlung eröffnet.
7. Zunächst wird auf Vorschlag des Wahlausschusses der 1. Vorsitzende gewählt, nachdem der Hauptversammlung Gelegenheit zur Aussprache über die Kandidaten gegeben worden ist. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in der Reihenfolge der vom Wahlvorstand und etwaigen von der Hauptversammlung benannten Kandidaten durch Handheben, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhalten hat. Hat beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen entschieden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Nach seiner Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die weitere Wahlhandlung.
9. Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts erfolgt ebenfalls nach Ziffer 7 dieser Wahlordnung.

10. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden, sofern nicht von der Hauptversammlung anderes beschlossen wird.
11. anschließend wählt die Hauptversammlung die zwei Kassenprüfer gemäß § 11 Ziffer 2 der Satzung.
12. Sodann sind die Bezirksobleute, die von den Bezirken dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen worden sind, von der Hauptversammlung in ihrem Amt zu bestätigen. Sollte ein vorgeschlagener Kandidat von der Hauptversammlung abgelehnt werden, so wird die Wahl eines Obmannes für den betroffenen Bezirk bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt, um dem Bezirk die Gelegenheit zur Stellungnahme und etwaigen Benennung eines neuen Obmannes zu geben.
13. Der 1. Vorsitzende benennt der Hauptversammlung alsdann die Sachbearbeiter (§ 11 dieser Ordnung) und die Leiter der Ausschüsse (§ 12 dieser Ordnung) mit dem Hinweis, dass Einwendungen gegen die Person oder die Arbeit der Genannten schriftlich bei dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses einzubringen sind, der über die Einwendungen endgültig entscheidet.
14. Die Hauptversammlung wählt abschließend den Beschwerdeausschuss gemäß § 16 der Satzung.
15. Der neu gewählte Vorstand übernimmt sofort seine Amtsgeschäfte.
16. Der 1. Vorsitzende schließt sodann die Wahlhandlung mit dem Hinweis, dass eine Anfechtung der Wahlen nur nach Maßgabe des § 17 dieser Ordnung möglich ist.

§ 17

1. Eine Anfechtung der Wahlen ist nur bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen diese Geschäfts- und Wahlordnung möglich. Die Anfechtungsklage ist spätestens zwei Wochen nach den Wahlen bei Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses einzureichen. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Beschwerdeausschuss beschließt über Zustimmung oder Ablehnung der Anfechtungsklage binnen zwei Wochen nach Klageerhebung. Seine Entscheidung ist endgültig und bindend für jedes Verbandsorgan. Stimmt der Beschwerdeausschuss der Klage zu, so ist die Wahl binnen vier Wochen in einer Mitgliederversammlung ganz oder teilweise zu wiederholen. Die Entscheidung hierüber trifft der Beschwerdeausschuss.
2. Bei der Wiederholungswahl wirkt der Beschwerdeausschuss als Wahlvorstand, sein Vorsitzender als Wahlleiter.
3. Eine Revision der Wiederholungswahl ist nicht möglich.

§ 18

1. Alle Verbandsorgane sind verpflichtet, dem Wahlvorstand und ggf. dem Beschwerdeausschuss jede mögliche Hilfe zu gewähren.
2. Alle Kosten, die aufgrund der Durchführung der Wahlordnung entstehen, gehen zu Lasten des Verbandes.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung in ein Verbandsorgan gewähltes Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so entscheidet das betroffene Verbandsorgan darüber, ob das ausgeschiedene Mitglied zu ersetzen ist. Bejaht es diese Frage, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl erfolgen.
4. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein Kassenprüfer im Laufe des Geschäftsjahres aus, so hat stets eine Neuwahl zu erfolgen.

VIII. Der Beschwerdeausschuss

§ 19

1. Der Verband setzt einen Beschwerdeausschuss ein.
2. Seine Wahl erfolgt gemäß § 16 der Satzung und § 16 Ziffer 14 der Geschäfts- und Wahlordnung.
3. Seine Aufgaben ergeben sich eindeutig aus der Satzung (§ 7 Ziffer 3 und § 9 Ziffer 5) und aus der Geschäfts- und Wahlordnung (§ 10 Ziffer 2, § 11 Ziffer 2, § 12 Ziffer 3 und § 17 Ziffern 1 und 2).
4. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Beschwerdeausschuss ist schriftlich an dessen Vorsitzenden zu richten, der den 1. Vorsitzenden des Verbandes hiervon unverzüglich zu unterrichten hat.
5. Unmittelbar nachdem der Beschwerdeausschuss angerufen worden ist, spätestens nach 4 Wochen, ist dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses auf sein Ersuchen hin von beiden Parteien der Sachverhalt mitzuteilen. Alle für die Verhandlung nötigen Unterlagen sind beizufügen. Innerhalb einer Frist von vier weiteren Wochen ist der Beschwerdeausschuss zur mündlichen Verhandlung einzuberufen. Diese Fristen können vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses verlängert werden, wenn die Ferienordnung es erfordert. Zu dem Beschwerdeausschuss tritt bei den Verhandlungen ein Schriftführer ohne Verhandlungs- und Stimmrecht, der von dem Vorsitzenden berufen wird. Jede Partei kann zu den Verhandlungen einen Vertreter entsenden. Der Beschwerdeausschuss verhandelt in jedem Fall, auch wenn der Vertreter einer Partei ausbleibt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter anwesend sind. Der Vorsitzende muss den Ausschuss und die Parteien zu einer Sitzung mindestens 10 Tage vorher laden. In der Ladung an die Parteien sind die Zeugen zu nennen, die gehört werden sollen. Die Parteien können die Anhörung weiterer Zeugen verlangen.
6. Die Ablehnung eines Mitgliedes des Ausschusses seitens der Parteien ist nicht möglich. Sofern ein Mitglied des Ausschusses einer der streitenden Parteien angehört oder sich für befangen erklärt, ist es durch seinen Stellvertreter zu ersetzen.
7. Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
8. Die Entscheidung des Ausschusses ist den beteiligten Parteien schriftlich mitzuteilen. Der unterlegenen Partei ist diese Mitteilung durch „Einschreiben“ zuzustellen.
9. Alle Kosten, die durch die Durchführung des Beschwerdeverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Verbandes.

IX. Inkrafttreten

§ 20

Diese Geschäfts- und Wahlordnung ist von der Hauptversammlung des Verbandes am 26. Januar 1970 angenommen worden und tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.